



Satzung der Franziskus-Stiftung Kreuzburg

Präambel

Die ‚Franziskus-Stiftung Kreuzburg‘ wird von der Deutschen Franziskanerprovinz KdÖR errichtet.

Die Deutschen Franziskaner betreiben das Franziskanergymnasium Kreuzburg in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH. Die Deutsche Franziskanerprovinz KdÖR hält deren gesamten Geschäftsanteile.

Die Deutsche Franziskanerprovinz KdÖR beabsichtigt durch die Übertragung der Geschäftsanteile der Franziskanergymnasium Kreuzburg gGmbH auf eine selbständige Stiftung „Franziskus-Stiftung Kreuzburg“ die Bildung und Erziehung von Menschen auf der Grundlage der Franziskanischen Spiritualität bei sich verändernden Rahmenbedingungen langfristig abzusichern.

Zudem soll die Stiftung die Möglichkeit erhalten, andere Vorhaben im Sinne des Zwecks der Stiftung zu fördern und zu betreiben, insbesondere zur Bildung und Erziehung zu einer christlichen Lebensgestaltung und Weltverantwortung.

Dies vorab errichtet die Deutsche Franziskanerprovinz die Stiftung mit nachfolgendem Statut:

§ 1 Name, Rechtsform Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen ‚Franziskus-Stiftung Kreuzburg‘.
- (2) Die ‚Franziskus-Stiftung Kreuzburg ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1.08. – 31.07.)
- (4) Die Stiftung hat ihren Sitz in Großkrotzenburg

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie Mildtätigkeit.
- (2) Der Zweck der Stiftung wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung
 - a) der Bildung und Erziehung von Menschen zu einer christlichen Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des christlichen Glaubens und der franziskanischen Spiritualität.
 - b) der schulischen und außerschulischen Jugend- und Familienbildung und die Bereitstellung besonderer Hilfen zur Unterstützung der Erziehung und Bildung in Schule und Familien,
 - c) der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Menschen, die in den genannten Bereichen tätig sind,
 - d) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen,
 - d) und Unterstützung der Franziskanergymnasium Kreuzburg gGmbH
 - e) die Unterstützung von Institutionen und Einrichtungen i. S. d. § 58 Nr. 1 AO, die vergleichbare Zwecke fördern und verfolgen,
 - f) die Beschaffung von Mitteln i. S. d. § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung satzungsgemäßer Zwecke i. S. d. § 2 durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Zweckverwirklichung der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Menschen, die in den genannten Bereichen tätig sind, erfolgt unmittelbar. Die anderen Zwecke unmittelbar.
- (4) Die Stiftung kann anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 fördern.
- (5) Die Stiftung kann sich auch an anderen Einrichtungen beteiligen, soweit dies mit ihrer Zweck- und Zielsetzung zu vereinbaren oder sonst in ihrem Interesse gelegen ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die in § 2 festgelegten Aufgaben der Stiftung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen der Stiftung ist in seinem realen Wert und seiner Ertragsfähigkeit dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus Abschnitt 3 des Stiftungsgeschäfts vom 28.06.2019.

Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind jederzeit zulässig. Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

- (2) Dem gebundenen Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen des Stifters oder Dritter (Zustiftungen) zu, die dazu bestimmt sind. Zustiftungen eröffnen keine Stimmrechte. Der Mindestbetrag einer Zustiftung soll € 2.500 betragen.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt aber nicht verpflichtet Zustiftungen anzunehmen. Über die Annahme einer Zustiftung entscheidet der Stiftungsrat.

§ 5 Erträge des Stiftungsvermögens/Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung (Stiftungsgenuss) steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.
- (4) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und

soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden. Ferner dürfen Rücklagen gebildet werden für die ordnungsgemäße Instandhaltung des Stiftungsvermögens, insbesondere für Reparaturen und Renovierungen von etwaigen Immobilien.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- der Stiftungsvorstand
- Beirat

(2) Die Mitglieder eines Organs der Stiftung dürfen nur diesem und nicht gleichzeitig einem anderen Organ der Stiftung angehören.

(3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist unter Beachtung des § 11 der Satzung grundsätzlich ehrenamtlich. Soweit die Tätigkeit eines Stiftungsvorstands aufgrund des Aufgabenbereichs und des Maßes und der Struktur des Stiftungsvermögens den Umfang einer ehrenamtlichen Tätigkeit übersteigt, kann der Stiftungsrat auch Vorstandsmitglieder hauptamtlich (gegen Entgelt) bestellen.

(4) Anfallende Aufwendungen für die Tätigkeit der Stiftungsorgane werden ersetzt.

(5) Abweichend von gesetzlichen Regelungen wird bestimmt, dass die Mitglieder der Stiftungsorgane, auch soweit sie ausnahmsweise als hauptamtlich bestellt wurden, nur bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung ihrer Obliegenheiten der Stiftung zum Schadensersatz verpflichtet sind.

§ 7 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern. Ihm gehören im Einzelnen an:

a) drei von der Provinzleitung der Deutschen Franziskanerprovinz KdÖR berufene Mitglieder. Die zu berufenden Stiftungsräte dürfen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis mit der Franziskanergymnasium Kreuzburg gGmbH stehen. Die Provinzleitung kann den 1. Vorsitzenden berufen.

b) Bei Beginn der Amtszeit soll das zu wählende Stiftungsratsmitglied das 75. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden; dieser vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei dessen Verhinderung.

Die Stiftungsratsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederholte Berufung und vorzeitige Abberufung sind zulässig

- (2) Ein Mitglied kann durch das ihn berufende Gremien abberufen werden. Ein Nachfolger ist unverzüglich durch das jeweilige, zur Berufung berechtigte Gremium zu bestimmen.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsrates beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied aus, so ist unverzüglich ein neues Stiftungsratsmitglied für den Rest der Amtszeit zu berufen. Der Stiftungsrat bleibt bis zur Berufung eines neuen Stiftungsrates im Amt. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ist nicht übertragbar. Mitglieder des Stiftungsrates sollten nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.
- (4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ist an die zugrunde liegende Berufung durch die genannte Institution gebunden. Sie endet, wenn die Berufung entzogen wird.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind beratende Mitglieder im Stiftungsrat ohne Stimmrecht.
- (6) Sachkundige Personen können auf Beschluss des Stiftungsrates an den Sitzungen teilnehmen.

§ 8 Sitzungen des Stiftungsrates

- (1) Den Vorsitz im Stiftungsrat führt der Vorsitzende des Stiftungsrates, bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende hat im Bedarfsfalle, mindestens aber zweimal während des Schuljahres, eine Sitzung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung wenigstens zwei Wochen vor der Sitzung.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner drei Mitglieder anwesend sind, davon der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Wird diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von drei Wochen einberufen werden, die sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrates oder seines Stellvertreters, bei Abwesenheit des Vorsitzenden.
- (5) Die Geschäftsführer der Franziskanergymnasium Kreuzburg gGmbH werden, zu den Verhandlungen des Stiftungsrates über Gegenstände die die Gesellschaft betreffen, mit beratender Stimme eingeladen, soweit der Stiftungsrat nichts anderes beschließt.
- (6) Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird dem Vorsitzenden des Stiftungsrates in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

- (7) Der Stiftungsrat kann sich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stiftungsratsmitglieder eine Geschäftsordnung geben. Diese kann auch Beschlüsse im Umlaufverfahren vorsehen.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Auf der Grundlage des § 2 dieser Satzung entscheidet der Stiftungsrat in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit sie nicht durch diese Satzung oder durch Stiftungsratsbeschluss dem Vorstand übertragen wurden. Unberührt bleiben auch sonstige satzungsgemäße oder aufsichtsrechtliche Genehmigungsvorbehalte anderer Stellen.
- (2) Der ausschließlichen Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen alle Angelegenheiten, die über die laufende Verwaltung und Geschäftsführung der Stiftung hinausgehen. Dazu gehören insbesondere in Bezug auf die Stiftung:
- a) die Bestellung, und Abberufung des Vorstandes sowie des Vorsitzenden des Vorstandes der Stiftung und Befreiung von § 181 BGB für den Vorstand.
 - b) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Stiftung, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss,
 - c) die Beratung und Genehmigung der Jahresabschlussrechnung der Stiftung sowie die Entlastung der Vorstandsmitglieder der Stiftung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) die Entscheidung über Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 - e) Zustimmung zu Sanierung, Modernisierung sowie Errichtung von Gebäuden,
 - f) Festlegung einer Geschäftsordnung für Stiftungsrat und Vorstand,
 - g) Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert von mehr als 30.000,00 € oder zu Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einer jährlichen Belastung von mehr als 80.000,00 €, die außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes anstehen, ausgenommen hiervon sind Anstellungsverträge der Mitarbeiter der Stiftung,
 - h) die Entscheidung über Bürgschafts-, Garantie-, Anerkenniserklärungen, ferner über Schuldversprechen, Schuldlass und Schuldübernahme sowie Aufnahme oder Gewährung von Darlehen.
 - i) Errichtung eines Beirates und Bestellung von dessen Mitgliedern.
- (3) Der Stiftungsrat überwacht den Vorstand bei der Ausübung der Beteiligungsrechte an der Franziskanergymnasium Kreuzburg gGmbH insbesondere bei folgenden Aufgaben:
- a) die Sicherung des franziskanischen Charakters der Schule,
 - b) die Beschlussfassung über alle Fragen der inneren Struktur und Organisation der Schule einschließlich der Umwandlung der Schulform,
 - c) die Zustimmung zur Anstellung, Entlastung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung der Schule und der Schulleitung
 - d) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Beratung und Genehmigung der Jahresabschlussrechnung der Schule, die Entlastung der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr,

- e) die Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben, wenn sich Abweichungen von mehr als 10 % von dem betreffenden Ansatz des Haushaltsplanes ergeben,
- f) die Genehmigung des von der Geschäftsführung jeweils für das vorangegangene Schuljahr vorliegenden Rechenschaftsberichtes,
- g) die Festlegung von wesentlichen Inhalten des Schulvertrages,
- h) die Beschlussfassung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, Aufhebung oder Beendigung der Gesellschaft, zu Verfügungen und Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit Geschäftsanteilen,
- i) Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert von mehr als 30.000,00 € oder zu Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einer jährlichen Belastung von mehr als 80.000,00 €, die außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes anstehen,
- j) die Entscheidung über Bürgschafts-, Garantie-, Anerkenniserklärungen, ferner über Schuldversprechen, Schuldlass und Schuldübernahme sowie Erteilung von Generalvollmachten und Gewährung von Darlehen,
- k) Erhebung von Klagen und Abschluss von gerichtlichen Vergleichen,
- l) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in den Beteiligungen bzw. Erteilung von Weisungen diesbezüglich.

§ 10 Stiftungs-Vorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern, nämlich dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stiftungsvorstand wird grundsätzlich vom Stiftungsrat bestellt. Der erste Stiftungsvorstand wird für die Dauer bis zum Ablauf des vierten auf die Anerkennung folgenden Geschäftsjahres vom Stifter bestellt. Danach vom Stiftungsrat, und zwar jeweils auf die Dauer von fünf Jahren. Der Vorstand besteht aus einem Vorstand, der der Geschäftsführung der Franziskanergymnasium Kreuzburg gGmbH angehört sowie einem weiteren Vorstandsmitglied, das ehrenamtlich tätig ist.
- (2) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung.
- (3) Zum Vorsitzenden des Stiftungsvorstands wird der Geschäftsführer der Franziskanergymnasium Kreuzburg gGmbH durch den Stiftungsrat berufen.
- (4) Ein Mitglied des Stiftungs-Vorstandes kann die Stiftung im Vorstand des Franziskanischen Bildungswerk e.V. vertreten.
- (5) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet
 - grundsätzlich durch Ablauf der Amtsdauer, soweit keine Wiederbestellung erfolgt,
 - bei Ausscheiden auf eigenen Wunsch des Vorstandsmitglieds,
 - durch Ausscheiden aus der Geschäftsführung der Franziskanergymnasium Kreuzburg gGmbH,
 - durch Abberufung durch den Stiftungsrat.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied grundsätzlich nur für den Rest der Amtszeit bestellt, soweit der Stiftungsrat nichts anderes bestimmt. Wiederbestellung und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Ein

ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt, sofern der Stiftungsrat darum ersucht und das ausscheidende Mitglied einverstanden ist.

- (7) Bei Beginn der Amtszeit soll das zu bestellende Vorstandsmitglied das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der 'Franziskus-Stiftung Kreuzburg', nach der Verfassung, der Geschäftsordnung und den vom Stiftungsrat beschlossenen Richtlinien und Weisungen.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann die Stiftung der stellvertretende Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.

Der Stiftungsrat kann soweit gesetzlich möglich beschließen, dass die Vorstandsmitglieder für Rechtsgeschäfte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten von den Beschränkungen § 181 Alt. 2 BGB befreit werden.

Der Vorstand hat nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung und den Beschlüssen des Stiftungsrates nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele der Stiftung hinzuwirken. Seine Zuständigkeit umfasst alle Angelegenheiten der Stiftung, deren Besorgung nicht einem anderen Organ der Stiftung zugewiesen ist.

- (3) Der Stiftungsvorstand ist befugt, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat der Vorsitzende des Stiftungsrats dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
- a) die Planung und Durchführung aller betrieblichen Maßnahmen der Stiftung gemäß dem genehmigten Haushaltsplan unter Beachtung des Stiftungszweckes, der Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse und der Wirtschaftlichkeit,
 - b) die Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes sowie die Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Rechenschaftsberichtes
 - c) die laufende Verwaltung des Sach- und Finanzvermögens,
 - d) die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen und Überwachung und Durchführung von geschlossenen Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften, soweit nicht dem Stiftungsrat vorbehalten.
- (5) Der Stiftungsvorstand kann sich für betriebliche Aufgaben der Unterstützung bzw. Dienstleistungen durch einen Dritten bedienen.

§ 12 Beirat

- (1) Die Errichtung eines Beirates kann durch Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.
- (2) Der Beirat berät und unterstützt die Organe der Stiftung. Er besteht aus mindestens fünf bis maximal sieben Mitgliedern.
- (3) Aufgaben des Beirates sind insbesondere:
 - a) Beratung von Vorstand und Stiftungsrat in allen Bereichen der Stiftung gem. § 2 dieser Satzung,
 - b) Förderung der Kontakte zu Unternehmen und Verbänden sowie Zuschussgebern,
 - c) Unterstützung beim Aufbau zusätzlicher Finanzierungsstrukturen (Spenden und Sponsoring),
 - d) Beteiligung an PR-Maßnahmen,
 - e) sonstige mit dem Vorstand der Stiftung abgestimmte Aktivitäten.
- (4) Die Mitglieder des Beirates werden von dem Stiftungsrat für die Dauer von drei Kalenderjahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Personen des Beirats sollen in wirtschaftlichen Fragen, im weltlichen Recht erfahren sein sowie besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Stiftung und des Stiftungszwecks besitzen.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich mit Zustimmung des Stiftungsrats eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich. Er wird durch seinen Vorsitzenden einberufen. Der ordnungsgemäß einberufene Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Bestimmungen zu Form und Verfahren gelten als eingehalten, wenn alle Beiratsmitglieder in der Versammlung anwesend sind und soweit die Tagesordnung in der Versammlung einstimmig beschlossen wird. An den Sitzungen des Beirats nehmen die Vorstandsmitglieder der Stiftung mit beratender Stimme teil.
- (7) Das Ergebnis der Beratungen und die Beschlüsse des Beirates sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen, den Mitgliedern des Beirates und des Vorstands zu übermitteln.

§ 13 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt gemäß § 11 Abs. 1 Hessisches Stiftungsgesetz (HStG) der Stiftungsaufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt.
- (2) Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsaufsicht den von einem staatlich anerkannten Prüfer geprüften Jahresrechnungen oder -abschlüsse vorzulegen. Die Stiftungsaufsicht hat das Recht, Einsicht in die zugehörigen Unterlagen zu nehmen und weitere Auskünfte zu verlangen oder Prüfungen zu veranlassen.
- (3) Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seines Ertrages sowie etwaiger Zuschüsse (Stiftungsmittel) erstrecken.

- (4) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift der Stiftungsverwaltung, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§14 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen bzw. sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Der Entwurf der geplanten Änderung ist der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde zur Stellungnahme vorzulegen. Soweit sich die geplante Änderung auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken kann, ist der Entwurf der geplanten Änderung ferner der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des bisherigen Stiftungszwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint oder die Zweckerreichung anders leichter möglich wäre.

Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß dem Stifterwillen erforderlich sind. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder gefassten Beschlusses des Vorstands und des Stiftungsrates. Das Erfordernis kirchlicher und staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.
- (3) Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, soweit die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll erscheint. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands und 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.

§ 15 Anfallberechtigung/Auflösung

- (1) Die Stiftung ist grundsätzlich auf Dauer angelegt. Wenn jedoch die Zweckerfüllung in keiner Weise mehr sinnvoll erscheint, auch falls die laufenden notwendigen Kosten die nachhaltigen Erträge erreichen oder übersteigen, kann durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Stiftungsrats die Stiftung aufgelöst werden.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Deutsche Franziskanerprovinz KdöR oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt mit Anerkennung der Stiftung gemäß § 3 HStG in Kraft.